

- d) Auswahl von jungen Werktätigen zum Studium als Lehrer, einschließlich der Delegation zu den Vorkursen für das Lehrstudium an den Pädagogischen Instituten und den Arbeiter- und Bauern-Fakultäten;
- e) Auswahl von Werktätigen zum Fern- oder Abendstudium an Universitäten, Hoch- und Fachschulen.
2. Herstellung von vielseitigen Beziehungen zu den Hoch- und Fachschulen mit dem Ziel, die sozialistische Erziehung und Ausbildung der Studierenden zu unterstützen und eine stärkere Verbindung des theoretischen Studiums mit der sozialistischen Praxis zu erreichen;
- ◆ Praxis zu erreichen;
- insbesondere:
- a) politische und fachliche Betreuung der in das praktische Jahr oder Vorpraktikum eingewiesenen Absolventen der 12klassigen Oberschule;
- b) Aufrechterhaltung einer ständigen Verbindung zu den Universitäten, Hoch- und Fachschulen, an denen die ehemaligen Angehörigen ihrer Betriebe studieren; ständige Einflußnahme auf die Erziehung dieser Studierenden durch Patenschaften, Rechenschaftslegungen der Studierenden, regelmäßige Veranstaltungen von Studententreffen im Betrieb und andere geeignete Maßnahmen;
- c) Schaffung von Voraussetzungen zur Durchführung des Studiums für solche Betriebsangehörigen, die sich im Fern- oder Abendstudium an Universitäten, Hoch- oder Fachschulen qualifizieren;
- d) Mitwirkung bei der Erziehung und Ausbildung von Studierenden, die ihr Berufspraktikum in den Betrieben ableisten und Förderung solcher Studierenden, die in Verbindung zwischen Betrieb und Hoch- oder Fachschule bestimmte wissenschaftliche Arbeiten im Betrieb anfertigen.
3. Förderung des wissenschaftlich-technischen Nachwuchses in den Betrieben und Einrichtungen;
- insbesondere:
- a) Ermittlung des Kaderbedarfs und Ausarbeitung der Pläne zur Entwicklung des Bestandes an wissenschaftlich-technischen Fachkräften zur Sicherung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts;
- b) Sicherung des Einsatzes der Hoch- und Fachschulabsolventen auf der Grundlage der von den zuständigen Organen der staatlichen Verwaltung aufgestellten Pläne;
- c) politische und fachliche Betreuung der in den betreffenden Betrieben und Einrichtungen eingesetzten Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen während der ersten Jahre ihrer praktischen Berufstätigkeit und Erziehung der Absolventen zu bewußten Mitgliedern des sozialistischen Arbeitskollektivs.
- (2) Die Tätigkeit der Kommissionen, insbesondere die Delegation und Betreuung während des Studiums, hat sich auch auf diejenigen Betriebsangehörigen zu erstrecken, die ihr Studium in einer Fachrichtung aufnehmen, die dem Charakter des jeweiligen Betriebes bzw. der jeweiligen Einrichtung nicht entspricht.

§ 3

(1) Für die Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Kommissionen in den Betrieben und Einrichtungen der zentralgeleiteten Industrie sind die Leiter der WB jeweils für ihren Bereich verantwortlich. Hierbei arbeiten sie mit den Bezirkskommissionen für wissenschaftlich-technischen Nachwuchs zusammen.

(2) Die Anleitung der zentralen WB erfolgt in diesen Fragen durch die Staatliche Plankommission in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen.

(3) Für die Anleitung und Kontrolle der Kommissionen in den nicht in Abs. 1 genannten zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen sind die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung jeweils für ihren Bereich verantwortlich. Die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung werden in diesen Fragen durch das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen angeleitet.

§ -*

(1) Die Räte der Bezirke sind verantwortlich für:

- a) die Koordinierung der Arbeit der Kommissionen in den zentral- und örtlich geleiteten Betrieben und Einrichtungen des jeweiligen Bezirkes hinsichtlich ihrer politisch-ideologischen und politisch-organisatorischen Aufgabenstellung sowie für die Organisation des Erfahrungsaustausches über die Arbeit dieser Kommissionen;
- b) die Koordinierung von Werbemaßnahmen für ein Hoch- oder Fachschulstudium innerhalb des jeweiligen Bezirkes. Dabei muß die Werbung innerhalb der zentralgeleiteten Betriebe in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen WB bzw. entsprechenden Einrichtungen erfolgen;
- c) die Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Kommissionen in den bezirks- und örtlich geleiteten Betrieben und Einrichtungen innerhalb des jeweiligen Bezirkes;
- d) die Einleitung von Maßnahmen zur Erfüllung der Auflagen für die Werbung zum Hoch- oder Fachschulstudium, die den bezirksgeleiteten Vereinigungen volkseigener Betriebe sowie den örtlich unterstellten Betrieben und Einrichtungen von den Wirtschaftsräten der Bezirke erteilt werden;
- e) die Koordinierung der Lenkung der für das praktische Jahr vorgesehenen Studienbewerber und die Auswahl der für den Einsatz von Studienbewerbern in Frage kommenden Betriebe und Einrichtungen in Zusammenarbeit mit den Universitäten und Hochschulen.

(2) Zur Durchführung dieser Aufgaben bilden die Räte der Bezirke Bezirkskommissionen für wissenschaftlich-technischen Nachwuchs — im folgenden kurz Bezirkskommissionen genannt —.

(3) In den Bezirkskommissionen müssen Vertreter der zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke, insbesondere Vertreter des Wirtschaftsrates und der Abteilung Volksbildung, mitarbeiten. Ferner sollen der Bezirkskommission Vertreter der Vereinigungen volkseigener Betriebe, der gesellschaftlichen Organisationen, der Universitäten, Hoch- und Fachschulen und der ökonomisch wichtigsten Betriebe angehören.

(4) Die Vorsitzenden der Bezirkskommissionen sind aus den Reihen der Mitglieder der Räte der Bezirke bzw. der Wirtschaftsräte der Räte der Bezirke zu be-